

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 739/90 DER KOMMISSION**  
vom 28. März 1990

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 201/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1915/89 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in

Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-  
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. März 1990 festge-  
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/89<sup>(7)</sup>,  
legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und  
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-  
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im  
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den  
überseeischen Ländern und Gebieten fest. Die Verord-  
nung, die die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 ersetzen  
soll, wurde vom Rat am 5. März 1990 zwar angenommen,  
konnte jedoch noch nicht veröffentlicht werden. Um  
einen Bruch in der Anwendung der Regelung zu  
vermeiden, ist es angezeigt, die in der Verordnung (EWG)  
Nr. 486/85 vorgesehene Regelung als Erhaltungsmaß-  
nahmen weiter anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1915/89 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeu-  
gnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 28. 11. 1989, S. 3.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. März 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	37,12	130,75 <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>
0712 90 19	37,12	130,75 <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>
1001 10 10	46,15	184,87 <sup>(1)</sup> <sup>(?)</sup>
1001 10 90	46,15	184,87 <sup>(1)</sup> <sup>(?)</sup>
1001 90 91	38,10	135,62
1001 90 99	38,10	135,62
1002 00 00	62,78	131,54 <sup>(*)</sup>
1003 00 10	54,03	117,68
1003 00 90	54,03	117,68
1004 00 10	45,43	122,94
1004 00 90	45,43	122,94
1005 10 90	37,12	130,75 <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>
1005 90 00	37,12	130,75 <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>
1007 00 90	54,03	138,94 <sup>(*)</sup>
1008 10 00	54,03	28,78
1008 20 00	54,03	94,35 <sup>(*)</sup>
1008 30 00	54,03	0,00 <sup>(?)</sup>
1008 90 10	(?)	(?)
1008 90 90	54,03	0,00
1101 00 00	67,51	204,04
1102 10 00	102,06	198,33
1103 11 10	86,26	302,38
1103 11 90	71,65	219,10

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.